



Satzung

über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

(Strand- und Badeordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und §§ 21, 22 und 87 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866) und des Einvernehmens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU-VP), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.23 folgende Satzung für die Gemeinde Ostseebad Karlshagen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf das Verhalten am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Karlshagen. Der Strand wird im Nordwesten begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zur Gemeinde Peenemünde und im Südosten zur Gemeinde Trassenheide. Die seeseitige Grenze stellt die Wellenauslauflinie der Ostsee und die landesseitige Grenze die ortsübliche seeseitige Dünenabzäunung dar.
- (2) Diese Satzung regelt u.a. auch die Aufstellung von Strandkörben, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten, die in gesonderten Verträgen vereinbart werden müssen.

§ 2 Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zugänge zu betreten. Das Befahren ist genehmigungspflichtig und ausschließlich über den befestigten Strandaufgang (Wirtschaftsweg 10 L) gestattet. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen ist aus Küstenschutzgründen strengstens verboten.

§ 3 Verhalten am Strand

- (1) Jede Person hat das Recht auf freien Zugang zum Strand (lt. BNatSchG)). Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt. Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten und werden als Ordnungswidrigkeiten lt. § 15 geahndet:
 - a) den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen/Aufgänge zu betreten;
 - b) den Strand mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
 - c) die Beeinträchtigung oder Behinderung des Wasserrettungsdienstes oder anderer Rettungs- und Ordnungskräfte;
 - d) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie das Zurücklassen von Windschutten, Strandmuscheln oder sonstigen Strandutensilien;
 - e) das nicht genehmigte Aufstellen, Umstellen oder Lagern von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten, Strandkörben lt. § 7, mobilen Hütten oder sonstigen Materialien;
 - f) das nicht genehmigte Aufstellen von jeglichen Gegenständen wie z. B. Schildern, Umkleidekabinen, Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen;
 - g) der Bau von Sandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß und das Graben von Löchern;
 - h) die Verwendung von strandfremden Materialien sowie Strandgut (Holz, Metall, Plastik, Müll u. ä.) zum Bau von Sandburgen;
 - i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser,
 - j) das unerlaubte Entnehmen größerer Mengen Sand und Muscheln;
 - k) durch laute Geräuschentwicklung andere Strandbesucher zu stören;
 - l) das Abbrennen von Feuerwerk, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (2) vor;
 - m) der Aufenthalt außerhalb der FKK-Strandabschnitte ohne Bekleidung lt. § 5;
 - n) die Mitnahme von Hunden außerhalb des Hundestrandes vom 15. Mai bis 15. September lt. § 6 (1);
 - o) das Reiten ohne Genehmigung in der Zeit von April bis Oktober lt. § 6 (2);
 - p) die Gefährdung oder Belästigung anderer Personen, insbesondere durch Hunde lt. § 6 (1) u. (3);
 - q) Tierkot lt. § 6 (4) und Abfälle aller Art wegzuerwerfen, liegenzulassen oder zu vergraben;
 - r) das Füttern von Vögeln und anderen Wildtieren lt. § 6 (5);
 - s) das Betreiben, Nutzen, Anlanden und Lagern von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten jeglicher Art außerhalb des Strandabschnittes 10 A – 10 C (Sportstrand) lt. § 8 (1);
 - t) die Errichtung von Sportanlagen und Spielfeldern für den Ballsport, mit Ausnahme des Strandabschnittes 10 A – 10 C (Sportstrand) soweit der Betrieb des Sportstrandes nicht beeinträchtigt wird lt. § 8 (2);
 - u) das Betreiben von Flugobjekten wie z. B. Drohnen u.ä., für Drachen gilt § 9
 - v) die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 10;

§ 4 Feuer und Grillen am Strand

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u.ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.
- (2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Veranstaltungen u.ä.).
- (3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 5 Freikörperkultur

Der Aufenthalt und das Baden ohne Bekleidung ist ausschließlich an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Badestrand für Freikörperkultur – „FKK – Strand“).

§ 6 Tiere am Strand

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September (Badesaison) nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.
- (2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) Das Reiten am Strand ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober grundsätzlich verboten. Bei besonderem öffentlichem Interesse können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.
- (4) Tierkot ist unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.
- (5) Es besteht ein generelles Fütterungsverbot für Wildtiere, insbesondere Vögel.

§ 7 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Nutzfläche pro Strandkorb beträgt 4 m².
- (3) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.
- (4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

§ 8 Wasserfahrzeuge und Sportgeräte

- (1) Die Betreuung, Nutzung, Anlandung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten jeglicher Art ist ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten 10 A bis 10 C zulässig. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie für Behörden.
- (2) Die Errichtung von Sportanlagen und Spielfeldern für den Ballsport sind ausschließlich in den Strandabschnitten 10 A bis 10 C zulässig.
- (3) Das Surfen ist nur außerhalb des durch Seezeichen (Bojen) gekennzeichneten Badebereiches zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Drachensteigen am Strand

Das Betreiben von Drachen jeglicher Art ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden und ist außerdem stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben.

§ 10 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und –fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde vertraglich geregelte Verkauf.

**§ 11
Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit am Strand angestellten oder beauftragten Personen sowie des Wasserrettungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.

**§ 12
Bernsteinsammeln**

Beim Sammeln von Bernstein besteht Unfallgefahr, weil Phosphorpartikel von Munitionsresten aus dem 2. Weltkrieg mit Bernstein verwechselt werden können. Bernsteine sind grundsätzlich in Metallbehältnissen und keinesfalls in der Bekleidung oder in brennbaren Behältnissen aufzubewahren. Da sich Phosphor im trockenen Zustand und bei Erwärmung entzündet, kann dies zu schweren Verbrennungen am Körper führen.

**§ 13
Ausnahmen – Erlaubnisse**

- (1) Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 14
Zuständigkeit**

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Gemeinde Karlshagen durch den Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 dieser Satzung.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen § 3 Buchstaben a) bis v)** verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord.

**16
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom 03.04.2008, zuletzt geändert am 24.06.2020, außer Kraft.

Ostseebad Karlshagen, 11.07.2023


Sven Käning
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 12.07.2023 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 12.07.2023 gez. Lachnit

